

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	121	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Hundsbach und der Ev. Kirchengemeinde Jeckenbach.....	145
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	121	Satzung Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf.....	145
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2018/2019	137	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	149
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Fachkräfte in Diakoniestationen.....	143	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	149
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung	144	Personal- und sonstige Nachrichten.....	150
		Literaturhinweise	155

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1438822

Düsseldorf, 22. Mai 2018

Az. 12-10:0002

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 16. Mai 2018

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 25. April 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Mitarbeitende der Entgeltgruppen 1 bis 6, S1 bis S3, KR 2a bis KR 4a, SE2 bis SE5 und SD2 bis SD5 erhalten eine Einmalzahlung von 250 Euro zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juni 2018. § 18 gilt entsprechend.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,85“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,29“ durch die Angabe „0,30“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „58,82“ jeweils durch die Angabe „60,70“ und die Angabe „94,08“ jeweils durch die Angabe „97,08“ ersetzt.
4. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „115,49“ durch die Angabe „119,17“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „700,00“ durch die Angabe „773,79“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 4c und 5 Nr. 2 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

**§ 3
Änderung des BAT-KF zum
1. Januar 2019**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,85“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,30“ durch die Angabe „0,31“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „60,70“ jeweils durch die Angabe „62,58“ und die Angabe „97,08“ jeweils durch die Angabe „100,08“ ersetzt.
 3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „119,17“ durch die Angabe „122,85“ ersetzt.
 4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt.
„Mitarbeitende, die das ganze Jahr in Wechselschicht arbeiten, erhalten zusätzlich zu dem sich aus Buchstabe a) ergebenden Zusatzurlaub einen zusätzlichen Arbeitstag Zusatzurlaub.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
 5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
 - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:
In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „773,79“ durch die Angabe „797,70“ ersetzt.
 6. Die Anlagen 4a, 4b, 4d und 4e sowie Anlage 5 Nr. 1, 3 und 4 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

**§ 4
Änderung des BAT-KF
zum
1. Januar 2020**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einen zusätzlichen Arbeitstag“ durch die Wörter „zwei zusätzliche Arbeitstage“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

**§ 5
Änderung des BAT-KF zum
1. März 2020**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 4 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,87“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 verbleibt die Angabe „0,31“ unverändert.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „62,58“ jeweils durch die Angabe „63,24“ und die Angabe „100,08“ jeweils durch die Angabe „101,14“ ersetzt.
 3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „122,85“ durch die Angabe „124,15“ ersetzt.
 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
 - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:
In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „797,70“ durch die Angabe „806,16“ ersetzt.
 5. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

**§ 6
Änderung des BAT-KF zum
1. Januar 2021**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 5 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei zusätzliche Arbeitstage“ durch die Wörter „drei zusätzliche Arbeitstage“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „39“ ersetzt.

**§ 7
Übergangsregelung**

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird und keine andere Regelung besteht, betragen die maßgeblichen Vomhundertsätze für die Mitarbeitenden

am 1. Juni 2018	3,19 %
am 1. Januar 2019	3,09 %
am 1. März 2020	1,06 %

Dies gilt insbesondere für die Berechnung von individuellen Zwischenstufen, die Dynamisierung von tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, die Berechnung des Abbaus von Zulagen, für die als Basis der Abschmelzung die allgemeine Entgeltanpassung gilt.

**Artikel 2
Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden
(AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

2. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018 Euro	ab 1. Dezember 2018 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	968,22	1.018,22
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20	1.068,20
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02	1.114,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59	1.177,59

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

a. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018 Euro	ab 1. Dezember 2018 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69	1.140,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07	1.202,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38	1.303,38

b. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018 Euro	ab 1. Dezember 2018 Euro
	1.022,14	1.072,14

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

	vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018 Euro	ab 1. Dezember 2018 Euro
für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf		
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.776,21	1.826,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindefeldhelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.552,02	1.602,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.495,36	1.545,36

Artikel 5

Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 6

Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO)

Die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraums abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2021 möglich.“

**Artikel 7
 Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

a) Artikel 1 § 2 am 1. Dezember 2018

b) Artikel 1 § 3 ab 1. Januar 2019

c) Artikel 1 § 4 ab 1. Januar 2020

d) Artikel 1 § 5 ab 1. März 2020

d) Artikel 1 § 6 ab 1. Januar 2021

in Kraft.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 – gültig ab 1. März 2020 – gelten mindestens bis zum 31. August 2020.

Dortmund, den 16. Mai 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
 Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
 monatlich in Euro¹
 gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.765,67	6.390,93	6.983,30	7.378,23	7.470,36
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.667,67
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	6.119,17
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.683,28
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.578,27
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	5.099,20
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.245,23
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2Ü	2.084,42	2.297,88	2.374,56	2.476,80	2.547,07	2.599,50
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1b	2.196,27	2.276,98	2.325,49	2.382,55	2.462,45	2.553,75
1a	2.035,08	2.059,31	2.080,10	2.108,64	2.142,87	2.177,12
1	–	1.858,85	1.893,38	1.931,37	1.965,91	2.034,98

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.261,42	2.371,85	2.482,29
S 2	2.468,16	2.589,46	2.710,76
S 3	2.688,68	2.821,57	2.954,49
S 4	2.947,47	3.094,01	3.240,54
S 5	3.226,20	3.387,40	3.552,47
S 6	3.535,88	3.718,50	3.901,15
S 7	3.882,86	4.083,78	4.284,66
S 8	4.264,59	4.485,56	4.706,58
S 9	4.684,14	4.927,24	5.170,30

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.647,90
H 2	1.799,51

KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
- monatlich in Euro -
gültig vom 1. Juni 2018 bis zum 30. November 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.266,14	4.725,58 nach 2 J. St. 3	5.316,29 nach 3 J. St. 4	5.578,86
11b				4.266,14	4.837,15	5.099,73
11a			3.872,36	4.266,14 nach 2 J. St. 3	4.837,15 nach 5 J. St. 4	
10a			3.741,08	4.003,63 nach 2 J. St. 3	4.502,43 nach 3 J. St. 4	
9d			3.649,19	3.977,37 nach 4 J. St. 3	4.239,88 nach 2 J. St. 4	
9c			3.544,19	3.793,59 nach 5 J. St. 3	4.029,86 nach 5 J. St. 4	
9b			3.234,49	3.649,19 nach 5 J. St. 3	3.793,58 nach 5 J. St. 4	
9a			3.234,49	3.342,82 nach 5 J. St. 3	3.544,19 nach 5 J. St. 4	
8a	2.717,53	2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,85	3.544,22
7a	2.525,96	2.711,98	2.877,66	3.132,57	3.260,00	3.391,28
4a	2.273,18	2.431,68	2.584,55	2.909,53	2.992,37	3.145,28
3a	2.177,82	2.394,49	2.457,13	2.559,06	2.635,55	2.815,21
2a	2.173,33	2.257,90	2.313,57	2.370,34	2.449,83	2.539,98

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
SE 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
SE 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
SE 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
SE 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
SE 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
SE 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
SE 11	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
SE 10	2.859,35	3.090,13	3.234,84	3.663,92	4.011,69	4.297,33
SE 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
SE 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
SE 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
SE 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
SE 6	2.578,16	2.798,56	2.991,34	3.184,12	3.358,83	3.554,36
SE 5	2.578,16	2.798,56	2.979,30	3.075,69	3.208,23	3.437,70
SE 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
SE 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
SE 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2018**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.884,47	4.244,36	4.753,19	5.324,07
SD 17	3.561,79	4.008,56	4.380,87	4.926,94
SD 16	3.474,90	3.896,89	4.182,31	4.666,32
SD 15	3.352,82	3.723,15	4.083,03	4.467,75
SD 14	3.354,61	3.590,96	3.970,31	4.425,50
SD 13	3.292,57	3.524,56	3.896,89	4.333,69
SD 12	3.229,35	3.486,51	3.889,27	4.329,82
SD 11	3.143,93	3.450,63	3.816,16	4.233,16
SD 10	2.991,34	3.304,61	3.574,19	4.095,44
SD 9	2.963,01	3.193,49	3.460,91	3.923,20
SD 8b	2.898,87	3.146,34	3.406,20	3.785,39
SD 8a	2.829,17	3.055,24	3.319,01	3.494,83
SD 7	2.762,41	3.003,39	3.280,53	3.413,05
SD 6	2.714,22	2.931,11	3.184,14	3.352,82
SD 5	2.714,22	2.931,11	3.111,84	3.304,61
SD 4	2.592,72	2.855,43	3.055,57	3.168,16
SD 3	2.466,77	2.653,40	2.852,47	3.001,77
SD 2	2.262,18	2.370,63	2.491,79	2.599,57

Bereitschaftsentgelte in Euro**Anlage 5 zum BAT-KF****1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**

gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	35,82
15	31,44
14	28,91
13	27,58
12	26,20
11	23,88
10	22,02
9	20,76
8	19,77
7	18,97
6	18,10
5	17,39
4	16,59
3	15,90
2Ü	15,25
2	14,85
1b	14,97
1a	12,09
1	12,08

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
12a	27,69
11b	25,88
11a	24,46
10a	22,88
9d	22,05
9c	21,27
9b	20,31
9a	19,98
8a	19,07
7a	18,32
4a	16,95
3a	15,70
2a	14,93

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	27,81
SE 17	25,61
SE 16	24,88
SE 15	23,64
SE 14	23,56
SE 13	23,06
SE 12	22,99
SE 11	22,70
SE 10	21,59
SE 9	21,03
SE 8b	21,03
SE 8a	19,56
SE 7	19,02
SE 6	18,78
SE 5	18,14
SE 4	17,67
SE 3	16,89
SE 2	14,55

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	28,04
SD 17	25,84
SD 16	24,66
SD 15	24,08
SD 14	23,42
SD 13	22,98
SD 12	22,93
SD 11	22,51
SD 10	21,08
SD 9	20,41
SD 8b	20,09
SD 8a	19,57
SD 7	19,34
SD 6	18,78
SD 5	18,35
SD 4	18,02
SD 3	16,82
SD 2	14,69

Anhang 2 zu Artikel 1 § 2

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Dezember 2018 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.406,50	4.881,05 nach 2 J. St. 3	5.491,19 nach 3 J. St. 4	5.762,61
11b				4.406,50	4.996,30	5.267,70
11a			3.999,76	4.406,50 nach 2 J. St. 3	4.996,30 nach 5 J. St. 4	
10a			3.864,17	4.135,35 nach 2 J. St. 3	4.650,56 nach 3 J. St. 4	
9d			3.769,25	4.108,23 nach 4 J. St. 3	4.379,37 nach 2 J. St. 4	
9c			3.660,80	3.918,40 nach 5 J. St. 3	4.162,44 nach 5 J. St. 4	
9b			3.340,90	3.769,25 nach 5 J. St. 3	3.918,39 nach 5 J. St. 4	
9a			3.340,90	3.452,80 nach 5 J. St. 3	3.660,80 nach 5 J. St. 4	
8a	2.813,42	2.972,62	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
7a	2.594,86	2.801,30	2.972,44	3.235,75	3.367,37	3.502,98
4a	2.353,39	2.511,84	2.669,68	3.005,36	3.090,93	3.248,88
3a	2.258,01	2.474,64	2.538,06	2.643,35	2.722,35	2.907,93
2a	2.253,31	2.333,54	2.389,69	2.448,33	2.530,43	2.623,55

Bereitschaftsentgelte in Euro

Anlage 5 zum BAT-KF

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. Dezember 2018 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
12a	28,60
11b	26,73
11a	25,26
10a	23,64
9d	22,78
9c	21,97
9b	20,98
9a	20,64

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
8a	19,69
7a	18,92
4a	17,51
3a	16,22
2a	15,42

Anhang 3 zu Artikel 1 § 3 Nr. 6

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.943,83	6.588,41	7.199,08	7.606,22	7.701,19
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.370,07
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2Ü	2.148,83	2.368,88	2.447,93	2.553,33	2.625,77	2.679,82
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1b	2.287,64	2.360,77	2.402,46	2.461,41	2.543,96	2.638,28
1a	2.119,74	2.135,09	2.148,95	2.178,43	2.213,80	2.249,18
1	–	1.936,08	1.972,06	2.011,62	2.047,60	2.119,52

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.329,71	2.443,48	2.557,26
S 2	2.542,70	2.667,67	2.792,63
S 3	2.769,87	2.906,79	3.043,72
S 4	3.036,49	3.187,45	3.338,41
S 5	3.323,63	3.489,70	3.659,75
S 6	3.642,66	3.830,80	4.018,96
S 7	4.000,13	4.207,12	4.414,06
S 8	4.393,38	4.621,03	4.848,72
S 9	4.825,60	5.076,04	5.326,44

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.697,67
H 2	1.853,85

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
SE 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
SE 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
SE 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
SE 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
SE 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
SE 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
SE 11	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
SE 10	3.004,60	3.185,62	3.334,80	3.777,14	4.135,65	4.430,11
SE 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
SE 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
SE 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
SE 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
SE 6	2.675,87	2.883,08	3.081,68	3.280,28	3.460,27	3.661,70
SE 5	2.675,87	2.883,08	3.069,28	3.168,57	3.305,11	3.541,52
SE 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
SE 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
SE 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.001,78	4.372,54	4.896,73	5.484,86
SD 17	3.669,36	4.129,61	4.513,17	5.075,73
SD 16	3.579,84	4.014,57	4.308,61	4.807,24
SD 15	3.454,07	3.835,59	4.206,34	4.602,67
SD 14	3.455,92	3.699,41	4.090,22	4.559,15
SD 13	3.392,01	3.631,00	4.014,57	4.464,57
SD 12	3.326,88	3.591,80	4.006,72	4.460,58
SD 11	3.238,87	3.554,84	3.931,41	4.361,00
SD 10	3.081,68	3.404,41	3.682,14	4.219,12
SD 9	3.052,49	3.289,94	3.565,43	4.041,68
SD 8b	2.986,41	3.241,36	3.509,06	3.899,71
SD 8a	2.914,61	3.147,51	3.419,24	3.600,37
SD 7	2.845,83	3.094,09	3.379,60	3.516,13
SD 6	2.796,19	3.019,63	3.280,30	3.454,07
SD 5	2.796,19	3.019,63	3.205,82	3.404,41
SD 4	2.671,02	2.941,66	3.147,85	3.263,84
SD 3	2.541,27	2.733,53	2.938,61	3.092,42
SD 2	2.330,50	2.442,23	2.567,04	2.678,08

Bereitschaftsentgelte in Euro**Anlage 5 zum BAT-KF****1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**

gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	36,92
15	32,41
14	29,81
13	28,43
12	27,01
11	24,62
10	22,70
9	21,40
8	20,38
7	19,55
6	18,66
5	17,92
4	17,11
3	16,39
2Ü	15,72
2	15,31
1b	15,44
1a	12,47
1	12,46

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	28,65
SE 17	26,39
SE 16	25,63
SE 15	24,36
SE 14	24,27
SE 13	23,75
SE 12	23,69
SE 11	23,39
SE 10	22,24
SE 9	21,67
SE 8b	21,67
SE 8a	20,15
SE 7	19,60
SE 6	19,34
SE 5	18,68
SE 4	18,21
SE 3	17,40
SE 2	14,99

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	28,88
SD 17	26,62
SD 16	25,41
SD 15	24,80
SD 14	24,12
SD 13	23,68
SD 12	23,62
SD 11	23,19
SD 10	21,71
SD 9	21,02
SD 8b	20,69
SD 8a	20,16
SD 7	19,93
SD 6	19,34
SD 5	18,91
SD 4	18,57
SD 3	17,33
SD 2	15,14

Anhang 4 zu Artikel 1 § 5 Nr. 5

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
monatlich in Euro¹
gültig ab 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85	7.782,82
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.414,13
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2Ü	2.171,61	2.393,99	2.473,88	2.580,40	2.653,60	2.708,23
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1b	2.319,89	2.390,28	2.429,61	2.489,23	2.572,70	2.668,09
1a	2.149,63	2.161,78	2.173,24	2.203,05	2.238,82	2.274,60
1	–	1.963,34	1.999,81	2.039,93	2.076,42	2.149,37

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2020**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.353,71	2.468,65	2.583,60
S 2	2.568,89	2.695,14	2.821,39
S 3	2.798,40	2.936,73	3.075,07
S 4	3.067,76	3.220,28	3.372,79
S 5	3.357,86	3.525,64	3.697,45
S 6	3.680,18	3.870,25	4.060,36
S 7	4.041,33	4.250,45	4.459,53
S 8	4.438,63	4.668,62	4.898,66
S 9	4.875,31	5.128,32	5.381,30

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.715,16
H 2	1.872,95

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.452,33	4.931,81 nach 2 J. St. 3	5.548,30 nach 3 J. St. 4	5.822,79
11b				4.452,33	5.048,26	5.322,71
11a			4.041,36	4.452,33 nach 2 J. St. 3	5.048,26 nach 5 J. St. 4	
10a			3.904,35	4.178,36 nach 2 J. St. 3	4.698,93 nach 3 J. St. 4	
9d			3.808,45	4.150,95 nach 4 J. St. 3	4.424,92 nach 2 J. St. 4	
9c			3.698,87	3.959,15 nach 5 J. St. 3	4.205,73 nach 5 J. St. 4	
9b			3.375,65	3.808,45 nach 5 J. St. 3	3.959,14 nach 5 J. St. 4	
9a			3.375,65	3.488,71 nach 5 J. St. 3	3.698,87 nach 5 J. St. 4	
8a	2.830,58	3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
7a	2.610,69	2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
4a	2.367,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
3a	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30
2a	2.279,45	2.358,27	2.414,54	2.473,79	2.556,75	2.650,83

Fortsetzung auf Seite 141

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2018/2019

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	02.12.2018	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	09.12.2018	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	16.12.2018	3. S. im Advent	Binnenschiffer- und Seemannsmission
4.	23.12.2018	4. S. im Advent	Wahlkollekte (1)
5.	24.12.2018	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2018	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
7.	26.12.2018	2. Weihnachtstag	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (1) Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa
8.	30.12.2018	1. S. nach Weihnachten	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
9.	31.12.2018	Altjahrsabend	Verbreitung des Evangeliums in der Welt Vereinte Evangelische Mission und Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
10.	01.01.2019	Neujahr	Verbreitung des Evangeliums in der Welt Vereinte Evangelische Mission und Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
11.	06.01.2019	Epiphantias	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
12.	13.01.2019	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (1)
13.	20.01.2019	2. S. n. Epiphantias	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit
14.	27.01.2019	3. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
15.	03.02.2019	4. S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
16.	10.02.2019	Letzter S. n. Epiphantias	Wahlkollekte (2)

17.	17.02.2019	Septuagesimae	Deutscher Evangelischer Kirchentag
18.	24.02.2019	Sexagesimae	Wahlkollekte (3)
19.	03.03.2019	Estomihi	Themensonntag Hilfen für bedürftige Familien
20.	10.03.2019	Invocavit	Wahlkollekte (4)
21.	17.03.2019	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
22.	24.03.2019	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
23.	31.03.2019	Laetare	Ev. Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten Kirchliche Schulen und Evangelische Studierendengemeinden
24.	07.04.2019	Judika	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (2)
25.	14.04.2019	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe
26.	18.04.2019	Gründonnerstag	Wahlkollekte (5)
27.	19.04.2019	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete, Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und Suchthilfe
28.	20.04.2019	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
29.	21.04.2019	Ostersonntag	Brot für die Welt
30.	22.04.2019	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
31.	28.04.2019	Quasimodogeniti	Bildungs- und Begegnungsarbeit im Ausland Foyer le Pont
32.	05.05.2019	Misericordias Domini	Hilfen für Reisende Bahnhofsmission
33.	12.05.2019	Jubilate	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
34.	19.05.2019	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
35.	26.05.2019	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
36.	30.05.2019	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
37.	02.06.2019	Exaudi	Innovative Projekte
38.	09.06.2019	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
39.	10.06.2019	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
40.	16.06.2019	Trinitatis	Wahlkollekte (6)
41.	23.06.2019	1. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
42.	30.06.2019	2. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
43.	07.07.2019	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (7)
44.	14.07.2019	4. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
45.	21.07.2019	5. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
46.	28.07.2019	6. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden Union Evangelischer Kirchen/ Stiftung KiBa (2)
47.	04.08.2019	7. S. n. Trinitatis	Zentrum für Männerarbeit
48.	11.08.2019	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
49.	18.08.2019	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (8)
50.	25.08.2019	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Dialog- und Friedensarbeit in Israel, Palästina und Deutschland
51.	01.09.2019	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (9)
52.	08.09.2019	12. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
53.	15.09.2019	13. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
54.	22.09.2019	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
55.	29.09.2019	15. S. n. Trinitatis	Migrations- und Integrationsarbeit Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf

56.	06.10.2019	16. S. n. Trinitatis (Erntedankfest)	Diakonische Projekte von Gemeinden und Werken im Rheinland Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
57.	13.10.2019	17. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (10)
58.	20.10.2019	18. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
59.	27.10.2019	19. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchgebäuden Unterstützung ausländischer Partnerkirchen bei der Kirchenerhaltung
60.	31.10.2019	Reformationstag	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
61.	03.11.2019	20. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (11)
62.	10.11.2019	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
63.	17.11.2019	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen
64.	20.11.2019	Buß- und Bettag	Wahlkollekte (12)
65.	24.11.2019	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe und Hospizarbeit

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden. Wie bereits im vergangenen Kirchenjahr besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die bisherigen zwei Kollekten zugunsten von diakonischen Einrichtungen wurden ebenfalls in Wahlkollekten umgewandelt. Das hat zur Folge, dass die Presbyterien an beiden Terminen (13.01.2019 und 07.04.2019) jeweils aus zehn statt wie bisher aus jeweils fünf vorgeschlagenen diakonischen Einrichtungen auswählen können. Auch für diese neuen Wahlkollekten gelten die Regelungen des Pilotprojektes „Stärkung der presbyterialen Verantwortung im Kollektenwesen“, d.h., an einem der beiden Termine können die Presbyterien alternativ zu den vorgeschlagenen zehn diakonischen Einrichtungen eine andere, von ihnen bestimmte Einrichtung im Gebiet der EKIR auswählen.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Mit dem Ziel, den Landeskirchlichen Kollektenplan übersichtlicher zu gestalten, wurden folgende weitere Veränderungen vorgenommen:

- Diejenigen Kollekten, die bisher hälftig zwischen zwei Empfängern aufgeteilt wurden, werden künftig in zweijährigem Rhythmus abwechselnd zu 100% an einen der beiden Empfänger ausgeschüttet. Dies betrifft folgende Kollektentermine: 28.04.2019, 05.05.2019, 04.08.2019 und 29.09.2019.
- Diejenigen Kollekten, die bisher prozentual auf mehrere Empfänger verteilt wurden, werden in Themensonntage umbenannt. Die Empfänger und die bisherige prozentuale Aufteilung bleiben im Hintergrund unverändert. Dies betrifft folgende Kollektentermine:
 - 31.12.2018: Themensonntag „Verbreitung des Evangeliums in der Welt“
 - 03.03.2019: Themensonntag „Hilfen für bedürftige Familien“
 - 31.03.2019: Themensonntag „Evangelische Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten“
 - 19.04.2019: Themensonntag „Hilfe für Gefährdete – Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und Suchthilfe“

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. Wie bereits im letzten Jahr werden auch in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag sowie den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsmöglichkeiten für die Presbyterien mit der Einführung eines Pilotprojektes erhöht. Für weitere zwei Kirchenjahre ist für den Tausch einer landeskirchlichen Kollekte der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht bei der Superintendentur umgewandelt worden.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2018/2019

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

Vom 04. bis 06.01.2019 wird erstmalig eine Jugendsynode stattfinden. Die Vorschläge 1.1 bis 1.4 greifen diesen Impuls auf und kommen insbesondere Kindern und Jugendlichen zu Gute.

- | | | |
|------|--------------|--|
| 1.1 | Russland | Heilpädagogisches Zentrum Pskow |
| 1.2 | Rumänien | Fortführung der sozialen Kinderprogramme der Diakonia in Badeni und Mera |
| 1.3 | Haiti | Schüler bauen für Haiti |
| 1.4 | Sambia | Schule statt Tabakernte – gegen Kinderarbeit in Sambia (Kindernothilfe) |
| 1.5 | Griechenland | Flüchtlingsarbeit der Griechisch-Evangelischen Kirche und der Ökumenischen Werkstatt Naomi |
| 1.6 | Ungarn | Flüchtlingsarbeit der Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn |
| 1.7 | Marokko | Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Ev. Kirche in Marokko (EEAM) |
| 1.8 | Ukraine | Ambulante Altenpflege im ländlichen Gebiet |
| 1.9 | Frankreich | CIMADE – Hilfe für Migranten und Asylsuchende |
| 1.10 | Türkei | „Schmelztiegel“ – Flüchtlingsarbeit der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Istanbul |
| 1.11 | Kosovo | Fluchtursachen bekämpfen – Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen (Diakonie Kosova) |
| 1.12 | Syrien | Unterstützung evangelischer Gemeinden im Bürgerkriegsland Syrien (Gustav-Adolf-Werk) |
| 1.13 | Polen | Informationsstelle für Flucht und Migration – Sensibilisierung bezüglich der Situation von Geflüchteten in Polen in den Kirchengemeinden |
| 1.14 | Weltweit | Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“ |
| 1.15 | Marokko | Perspektiven aufbauen und Integration fördern von Geflüchteten in Marokko (EIRENE) |
| 1.16 | Rumänien | Sozial-diakonische Programme des Reformierten Christlichen Zentrums „Haus der Hoffnung“ |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------|----------------------------|
| 2.1 | Paraguay | – Armut bekämpfen |
| 2.2 | Äthiopien | – Ernährung |
| 2.3 | Indonesien | – Gesundheit/Frauen |
| 2.4 | Mali | – Migration/Menschenrechte |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|---|
| 3.1 | Afrika und Asien | Vorbeugen und Aufklären im Kampf gegen HIV und Aids |
| 3.2 | Afrika und Asien | Zukunft für Jugendliche |
| 3.3 | Afrika und Asien | Menschen mit Behinderung gehören dazu |
| 3.4 | Afrika und Asien | Kinder von der Straße holen |
| 3.5 | Afrika und Asien | Kirche macht Schule |
| 3.6 | Afrika und Asien | Frauen fördern |

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------|---|
| 4.1 | Usbekistan | 50.000 Bibeln erstmals in usbekischer Sprache |
| 4.2 | Ukraine | Gottes Wort hilft in Zeiten des Krieges |
| 4.3 | Südsudan | Hoffnung auf Frieden durch Gottes Wort |
| 4.4 | Indonesien | Lesen lernen mit der Bibel |

5. Diakonische Einrichtungen (2 Sonntage)

- | | |
|------|--|
| 5.1 | Bergische Diakonie Aprath |
| 5.2 | Diakonie Michaelshoven, Köln |
| 5.3 | Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach |
| 5.4 | Evangelische Stiftung Tannenhof |
| 5.5 | Graf Recke Stiftung, Düsseldorf |
| 5.6 | Kaiserswerther Diakonie |
| 5.7 | Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar |
| 5.8 | kreuznacher diakonie |
| 5.9 | Neukirchener Erziehungsverein |
| 5.10 | Theodor-Fließner-Stiftung, Mülheim/Ruhr |

Fortsetzung von Seite 136

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
SE 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
SE 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
SE 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
SE 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
SE 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
SE 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
SE 11	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
SE 10	3.055,98	3.219,39	3.370,15	3.817,18	4.179,49	4.477,08
SE 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
SE 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
SE 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
SE 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
SE 6	2.710,39	2.912,77	3.113,42	3.314,07	3.495,91	3.699,41
SE 5	2.710,39	2.912,77	3.100,89	3.201,21	3.339,16	3.577,99
SE 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
SE 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
SE 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.043,00	4.417,57	4.947,17	5.541,36
SD 17	3.707,15	4.172,15	4.559,65	5.128,01
SD 16	3.616,71	4.055,92	4.352,99	4.856,75
SD 15	3.489,65	3.875,09	4.249,67	4.650,08
SD 14	3.491,52	3.737,51	4.132,35	4.606,11
SD 13	3.426,94	3.668,40	4.055,92	4.510,56
SD 12	3.361,15	3.628,80	4.047,99	4.506,52
SD 11	3.272,23	3.591,45	3.971,90	4.405,92
SD 10	3.113,42	3.439,48	3.720,06	4.262,58
SD 9	3.083,93	3.323,82	3.602,15	4.083,31
SD 8b	3.017,17	3.274,75	3.545,21	3.939,88
SD 8a	2.944,63	3.179,93	3.454,46	3.637,46
SD 7	2.875,15	3.125,96	3.414,41	3.552,34
SD 6	2.824,99	3.050,73	3.314,09	3.489,65
SD 5	2.824,99	3.050,73	3.238,84	3.439,48
SD 4	2.698,53	2.971,96	3.180,27	3.297,45
SD 3	2.567,44	2.761,69	2.968,88	3.124,27
SD 2	2.354,50	2.467,38	2.593,48	2.705,66

**Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF**

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	37,32
15	32,76
14	30,12
13	28,74
12	27,30
11	24,88
10	22,94
9	21,63
8	20,60
7	19,76
6	18,86
5	18,11
4	17,29
3	16,57

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
2Ü	15,89
2	15,47
1b	15,60
1a	12,60
1	12,59

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. März 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
12a	28,90
11b	27,01
11a	25,53
10a	23,88
9d	23,01
9c	22,20
9b	21,20
9a	20,86
8a	19,90
7a	19,12
4a	17,69
3a	16,39
2a	15,58

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. März 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	28,94
SE 17	26,66
SE 16	25,90
SE 15	24,61
SE 14	24,52
SE 13	24,00
SE 12	23,93
SE 11	23,63
SE 10	22,47
SE 9	21,89
SE 8b	21,89
SE 8a	20,36
SE 7	19,80
SE 6	19,54
SE 5	18,88
SE 4	18,39
SE 3	17,58
SE 2	15,14

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. März 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	28,18
SD 17	26,89
SD 16	25,67
SD 15	25,06
SD 14	24,37
SD 13	23,92
SD 12	23,87
SD 11	23,43
SD 10	21,94
SD 9	21,24
SD 8b	20,91
SD 8a	20,37
SD 7	20,13
SD 6	19,54
SD 5	19,10
SD 4	18,76
SD 3	17,50
SD 2	15,29

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Fachkräfte
in Diakoniestationen**

Vom 16. Mai 2018

§ 1

**Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF)
– Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 25. April 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zum BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – wird in Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen wie folgt geändert:

1. Fallgruppe 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkungsziffer 3 werden ein Komma und die Angabe „ 7“ eingefügt.

2. Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:

„7 Folgende Fachkräfte werden abweichend in die Entgeltgruppe KR 7a der Anlage 4c zum BAT-KF eingruppiert:

- a) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
- b) Altenpflegerinnen,
- c) Kinderkrankenpflegerinnen

mit dreijähriger Fachausbildung oder Mitarbeitende mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.“

§ 2 Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach der bis 30. Juni 2018 geltenden Berufsgruppe 1.4, Fallgruppe 3 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind und auf die die Voraussetzungen der ab 1. Juli 2018 geltenden Anmerkung 7 zutreffen, werden stufengleich und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Juli 2018 geltende Berufsgruppe 1.4, Fallgruppe 3 in die Entgeltgruppe 7a des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 2 zum BAT-KF übergeleitet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF.

(2) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe übergeleitet, werden sie der Endstufe der Entgeltgruppe 7a (Anlage 4 c zum BAT-KF) zugeordnet.

Unterschreitet ihr bisheriges Entgelt den Betrag der Endstufe der Entgeltgruppe 7a (Anlage 4c zum BAT-KF) erhalten sie das Entgelt der neuen Endstufe.

Übersteigt ihr bisheriges Entgelt den Betrag der Endstufe der Entgeltgruppe 7a (Anlage 4c zum BAT-KF), so erhalten die Mitarbeiterinnen ihr bisheriges Entgelt aus der individuellen Endstufe. Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(3) Die Entgelte nach der neuen Entgeltgruppe werden wie folgt gezahlt:

- a) Mitarbeiterinnen der Stufen 1 bis 3 erhalten am 1. Juli 2018 das Entgelt der neuen Entgeltgruppe.
- b) Mitarbeiterinnen der Stufe 4 erhalten am 1. Juli 2018 eine Erhöhung des Entgelts um 100 Euro. Ab 1. Oktober 2018 erhalten sie das Entgelt entsprechend der neuen Entgeltgruppe.
- c) Mitarbeiterinnen der Stufen 5 und 6 erhalten am 1. Juli 2018 und am 1. Oktober 2018 jeweils eine Erhöhung des Entgelts um 100 Euro. Ab 1. Januar 2019 erhalten sie das Entgelt entsprechend der neuen Entgeltgruppe.
- d) Bei Mitarbeiterinnen, die vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 übergeleitet und die während dieses Zeitraums höhergestuft werden, wird das Entgelt nach den Erhöhungsschritten der neuen Stufe erhöht.
- e) Durch Dienstvereinbarung gemäß 36 MVG kann auf die Regelungen der Buchstaben b) bis d) verzichtet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Dortmund, den 16. Mai 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

Vom 16. Mai 2018

§ 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlung-ARR), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Oktober 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt gefasst:

„Über den Betrag nach Satz 1 hinaus können weitere 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden. Beiträge, die nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden, verringern den Höchstbetrag von 8% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Satz 1 und 3).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „10%“ durch die Angabe „15%“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 40b EStG“ durch die Wörter „§ 40b Abs. 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Nach der Protokollnotiz zu § 3 wird folgende Protokollnotiz zu den Absätzen 1, 2 und 4 angefügt:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 1, 2 und 4

Wird der Zuschuss nach Abs. 1, nach Abs. 2 oder nach Abs. 4 durch den Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zugunsten des Mitarbeitenden weitergeleitet und spart der Arbeitgeber hierdurch Sozialversicherungsbeiträge ein, wird der Zuschuss nach Abs. 1, nach Abs. 2 oder nach Abs. 4 auf den Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG angerechnet. Dies gilt für bis 31. Dezember 2018 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 1. Januar 2022 und für ab 1. Januar 2019 getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab Vereinbarung.

Die Zuschüsse nach Absatz 1, 2 und 4 sind direkt aus dem Bruttoentgelt des Mitarbeitenden an die Versorgungseinrichtung, bei dem die Entgeltumwandlung durchgeführt wird, zu zahlen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Dortmund, den 16. Mai 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Hundsbach und der Ev. Kirchengemeinde Jeckenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Hundsbach und die Ev. Kirchengemeinde Jeckenbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 24. April 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf

Auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2, Artikel 31 und Artikel 66 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), hat das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf in seiner Sitzung am 4. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Gliederung der Kirchengemeinde

§ 1

Pfarrbezirke

Die Kirchengemeinde besteht aus folgenden Pfarrbezirken:

- a) Pfarrbezirk I,
- b) Pfarrbezirk II,
- c) Pfarrbezirk III,
- d) Pfarrbezirk IV,
- e) Pfarrbezirk V,
- f) Pfarrbezirk VI.

Abschnitt II

Organe der Kirchengemeinde

§ 2

Das Presbyterium

(1) Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.

(2) Das Presbyterium wählt in der Regel alle zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, in der Regel alle zwei Jahre Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sowie jeweils deren Stellvertretungen aus seiner Mitte. Die Wiederwahl ist zulässig. Artikel 21 Absatz 1 der Kirchenordnung ist zu beachten.

(3) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.

(4) Das Presbyterium beschließt den Haushalt nebst Anlagen sowie den Jahresabschluss für die Gemeinde.

(5) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Kompetenzen auf Fachausschüsse. Es koordiniert deren Arbeit.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und die Beschlüsse der Fachausschüsse nach ausführlicher Beratung aufheben oder ändern.

(7) Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und die Presbyterinnen und Presbyter haben ein Recht auf Fortbildung. Entsprechende Haushaltsmittel sind vom Presbyterium zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf der Grundlage von Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung folgende ständige Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Finanzausschuss,
- d) Bauausschuss,
- e) Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte

- a) einen Personal- und Verwaltungsausschuss,
- b) einen Ausschuss für Innovation.

(3) Das Presbyterium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium soll in die Fachausschüsse nach Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung Presbyterinnen und Presbyter, sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde berufen.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 32 Absatz 2 der Kirchenordnung und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung.

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,

- c) für sonstige fachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
 - d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.
- (3) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten sinngemäß die Artikel 24 und Artikel 27 der Kirchenordnung.

§ 5

Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder werden mindestens eine Woche zuvor unter Beifügung der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses eingeladen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen eingeladen werden.
- (2) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums.
- (3) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und wirken bei der Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für das Presbyterium mit. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (5) Jeder Fachausschuss verfügt, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde, in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushalt, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Finanzausschuss beraten und von diesem oder dem Presbyterium genehmigt werden.
- (6) Jeder Fachausschuss fasst einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit, der vom Presbyterium zur Kenntnis genommen und diskutiert wird. Das Presbyterium kann eine vollständige Veröffentlichung des Berichts oder eine Veröffentlichung in Auszügen beschließen.
- (7) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie anderer Funktionsträger, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- a) berät über die Vielfalt der Gottesdienstformen und Liturgien, des Kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik,

- b) beschäftigt sich mit den theologischen und sozial-ethischen Fragen der Zeit,
 - c) unterstützt den innerkirchlichen, ökumenischen und interkulturellen Dialog sowie den Dialog mit der Stadtgesellschaft und ihren Gremien,
 - d) berät über Fragen der Qualitätsentwicklung der Gemeinde und gibt entsprechende Impulse.
- (2) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Küsterinnen und Küster auf Vorschlag des Ausschusses fest.
- (3) Der Ausschuss bereitet die Dienstanweisungen der in Absatz zwei genannten Mitarbeitenden vor.
- (4) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern,
 - b) fünf Presbyterinnen oder Presbytern,
 - c) einem sachkundigen Gemeindeglied,
 - d) aus bis zu vier Mitarbeitenden aus den Arbeitsbereichen Kirchenmusik und Küsterdienst.

§ 7

Diakonieausschuss

- (1) Der Diakonieausschuss berät
- a) über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde,
 - b) beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit,
 - c) unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

Der Ausschuss gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln im Rahmen des Haushaltes, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (3) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Diakonie auf Vorschlag des Ausschusses fest.
- (4) Der Ausschuss bereitet die Dienstanweisungen der in Absatz drei genannten Mitarbeitenden vor.
- (5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern,
 - b) fünf Presbyterinnen oder Presbytern,
 - c) drei sachkundigen Gemeindegliedern,
 - d) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereiches.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss berät über die Finanzangelegenheiten der Gemeinde, insbesondere
- a) den Haushalt nebst Anlagen,
 - b) den Jahresabschluss,
 - c) Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushalt keine Deckung vorsieht,

- d) Etatanträge und Vorlagen der einzelnen Ausschüsse,
- e) die Höhe des Entgelts für die Überlassung kirchlicher Räume, soweit es nach Stunden oder Tagen bemessen wird,
- f) über die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenze.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister als Vorsitz sowie ihrer oder seiner Stellvertretung,
- c) vier Presbyterinnen oder Presbytern, darunter alle weiteren Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
- d) drei sachkundigen Gemeindegliedern.

(4) Mitarbeitende der Verwaltung können nach Artikel 26 Absatz 1 der Kirchenordnung zu den Tagungen des Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister und seine oder ihre Stellvertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

(2) Der Bauausschuss berät über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über:

- a) die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde,
- b) die Planung und Durchführung von Bauvorhaben,
- c) den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- e) den Abschluss von Wartungsverträgen.

(3) Der Bauausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, sofern

- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
- b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
- c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(4) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im haustechnischen Dienst und die Reinigungskräfte auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(5) Der Ausschuss bereitet die Dienstanweisungen der in Absatz vier genannten Mitarbeitenden vor.

(6) Der Ausschuss trägt Sorge für die Nachhaltigkeit aller Maßnahmen und gibt entsprechende Impulse.

(7) Mitarbeitende der Verwaltung können nach Artikel 26 Absatz 1 der Kirchenordnung zu den Tagungen des Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

(8) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister als Vorsitz des Ausschusses,
- c) dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- d) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
- e) drei weiteren Presbyterinnen oder Presbytern,
- f) zwei sachkundigen Gemeindegliedern,
- g) aus bis zu drei Mitarbeitenden aus den Arbeitsbereichen Küster- und Hausmeisterdienste.

§ 10

Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Ausschuss berät über alle Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Diskussion über die pädagogischen und religionspädagogischen Fragen der Zeit,
- b) die Entwicklung von Konzeptionen und Zielsetzungen,
- c) die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben,
- d) die Zusammenarbeit mit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, den kreiskirchlichen und städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, den Kindertagesstätten und Schulen auf dem Gemeindegebiet sowie der evangelischen Jugend und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich,
- e) der Einsatz für die generationsübergreifende Arbeit der Gemeinde.

Der Ausschuss gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

(2) Die Zusammenarbeit mit allen Bereichen der Gemeinde ist angestrebt, insbesondere mit Blick auf kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten sowie der Konfirmandenarbeit.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über den vom Presbyterium bewilligten Etat im Rahmen des Haushaltes.

(4) Die Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde haben ihre eigenen Team- und Mitarbeitendensitzungen und bringen ihre jeweiligen Konzeptionen, Planungen und Etatvorschläge in den Ausschuss zur Beratung ein, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(5) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(6) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der für die Konfirmandenarbeit zuständig ist,
- b) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der für die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten der Diakonie zuständig ist,
- c) fünf Presbyterinnen oder Presbytern,

- d) aus bis zu drei Mitarbeitenden aus den Jugendeinrichtungen der Gemeinde,
- e) eine oder einer der Delegierten in die Evangelische Jugend,
- f) zwei sachkundigen Gemeindegliedern.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss berät über die Öffentlichkeitswirksamkeit der Kirchengemeinde sowie die interne und externe Kommunikation. Er bereitet Grundsatzentscheidungen in diesem Bereich für das Presbyterium vor.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) den Inhalt, den thematischen Schwerpunkt, die Gestaltung und die Verteilung des Gemeindebriefes,
- b) Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
- c) die Nutzung weiterer Medien in geeigneter Form,
- d) die Nutzung des Logos,
- e) die Gestaltung der Schaukästen,
- f) die Grundsätze der Abkündigungen.

(3) Der Ausschuss setzt ein Redaktionsteam ein.

(4) Für die elektronischen Medien stellt der Ausschuss Richtlinien auf.

(5) Der Ausschuss berät das Presbyterium und die Fachausschüsse in Fragen der Spendenwerbung und koordiniert entsprechende Aktivitäten.

(6) Der Ausschuss entwickelt ein Kommunikationskonzept und entwickelt es kontinuierlich weiter.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über den vom Presbyterium bewilligten Etat im Rahmen des Haushaltes, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(8) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses zeichnet verantwortlich im Sinne des Presserechts.

(9) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(10) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer,
- b) drei Presbyterinnen oder Presbytern,
- c) zwei sachkundigen Gemeindegliedern.

§ 12

Personal- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Personal- und Verwaltungsausschuss ist ein aus der Mitte des Presbyteriums gebildeter Ausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung.

(2) Der Personal- und Verwaltungsausschuss berät über alle Personalangelegenheiten der Gemeinde.

(3) Er berät die Stellenübersicht der Gemeinde vor. Er berät über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses.

(4) Der Ausschuss erstellt die Dienstsanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses.

(5) Das Presbyterium legt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(6) Der Ausschuss entscheidet über die Leitlinie für die Mitarbeitendengespräche.

(7) Der Ausschuss bereitet die Ausschreibungen von Mitarbeitendenstellen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vor. Er lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu Bewerbungsgesprächen ein und trifft für das Presbyterium eine Vorauswahl, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen.

(8) Der Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums bei der Ausführung der Aufgaben, insbesondere:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Presbyteriumssitzung,
- b) Umsetzung der Beschlüsse,
- c) Überwachung der Beschlussausführung.

(9) Die Ehrenamtskoordination fällt in den Aufgabenbereich des Personal- und Verwaltungsausschusses. Er trägt dafür Sorge, dass ein Ehrenamtskonzept entwickelt, fortgeschrieben und umgesetzt wird.

(10) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(11) Der Ausschuss tagt in der Regel monatlich.

(12) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums als Vorsitz des Ausschusses,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums,
- c) den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern der Gemeinde,
- d) drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums.

(13) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Zuständigen für die Ehrenamtskoordination sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

§ 13

Ausschuss für Innovation

(1) Der Ausschuss für Innovation ist ein aus der Mitte des Presbyteriums gebildeter Ausschuss gemäß Artikel 16, Absatz 2 der Kirchenordnung.

(2) Der ständige Ausschuss für Innovation unterstützt das Presbyterium und die Fachausschüsse bei Ideenentwicklungen und Lösungsfindungen und entwickelt Visionen über das zukünftige Gemeindeleben.

(3) Der Ausschuss hat im Besonderen den Auftrag, die bisher nicht erreichten Gemeindeglieder und die Außenwirkung der Gemeinde in den Blick zu nehmen.

(4) Der Ausschuss bereitet mindestens einmal jährlich eine inhaltlich innovative Diskussion für das Presbyterium, einen Fachausschuss oder die Gemeindeversammlung vor.

(5) Das Presbyterium und die Fachausschüsse können den ständigen Ausschuss für Innovation mit der Beschäftigung mit einem Thema beauftragen.

(6) Der Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

(7) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus drei Mitgliedern des Presbyteriums.

Der Ausschuss lädt regelmäßig in Abstimmung mit dem Presbyterium Gäste ein.

§ 14

Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters

(1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

(2) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude und Geräte.

(3) Wird vom Presbyterium nur eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister berufen, übt sie oder er die Aufsicht als Bau- und Finanzkirchmeisterin oder Bau- und Finanzkirchmeister aus. Eine Bestimmung von Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern für andere Sachgebiete ist möglich. Sie sind in dem Fachausschuss ihres Sachgebietes geborene Mitglieder unter Anpassung der Anzahl der übrigen Presbyterinnen- und Presbyterstellen.

(4) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister erledigt im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese nicht der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen sind. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden bleiben unberührt.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium soll sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Gültigkeit der Gemeindegatzung

(1) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

(2) Die Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 2017

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde
Düsseldorf

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Mai 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Siegel

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1438070

Az. 02-10-11:1504012

Düsseldorf, 14. Mai 2018

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Gödenroth-Heyweiler-Roth

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE
GÖDENROTH-HEYWEILER-
ROTH



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1438476

Az. 03-10-11:15050

Düsseldorf, 16. Mai 2018

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf mit dem Beizeichen „1“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1438474

Az. 02-10-11:1502329

Düsseldorf, 16. Mai 2018

Das Siegel der aufgehobenen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Goar, Kirchenkreis Koblenz, mit einem Quadrat im Scheitelpunkt als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1438070

Az. 02-10-11:1504012

Düsseldorf, 14. Mai 2018

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1438070

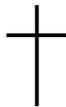
Az. 02-10-11:1504012

Düsseldorf, 14. Mai 2018

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Roth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*In der Finsternis erstrahlt den Aufrichtigen ein Licht,
gnädig, barmherzig und gerecht.
Psalm 112,4*

Verstorben sind:

Martin Feuersänger am 23. März 2018 in Essen, zuletzt Pfarrer beurlaubt für eine Dozententätigkeit am Theologischen Seminar Paulinum in Windhoek im Rahmen des Auftrages für die VEM, geboren am 23. April 1957 in Schönaich, ordiniert am 14. Februar 1987 in Essen-Rüttenscheidt.

Pfarrer i.R. Klaus Gräber am 10. April 2018 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in der Lutherkirchengemeinde Remscheid, geboren am 14. Februar 1932 in Stettin, ordiniert am 10. September 1961 in Oberhausen-Osterfeld.

Pfarrer i.R. Rolf Hembach am 8. März 2018 in Kalkar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich, geboren am 25. November 1927 in Barmen-Langerfeld, ordiniert am 10. Februar 1957 in Bonn.

Pfarrer i.R. Hans-Martin Karwehl am 22. April 2018 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Porz, geboren am 9. November 1925 in Osnabrück, ordiniert am 17. Oktober 1953.

Pfarrer i.R. Friedrich Leßmann am 6. April 2018 in Münster, zuletzt Pfarrer in der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, geboren am 9. März 1932 in Gleiwitz (Oberschlesien), ordiniert am 8. November 1960 in Santo Angelo/Brasilien.

Pfarrer i.R. Hermann Wuttke am 4. April 2018 in Riegelsberg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Burbach, geboren am 23. August 1933 in Danzig, ordiniert am 24. Oktober 1965 in Kiel.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Düsseldorf besetzt zum 1. Dezember 2018 erstmalig die kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ für zunächst acht Jahre. Die Superintendentin/Der Superintendent repräsentiert den Kirchenkreis mit etwa 106.000 Gemeindegliedern, organisiert in 18 Kirchengemeinden im Düsseldorfer Stadtgebiet mit rund 50 Gemeindepfarrstellen und über 40 kreiskirchlichen Pfarrstellen. Der Kirchenkreis und die Gemeinden werden von einer Verwaltung mit ca. 110 Mitarbeitenden unterstützt. Die Superintendentin/Der Superintendent wird außerdem durch eine gut ausgestattete Superintendentur und eine Pressestelle unterstützt. Der Kirchenkreis begleitet die Gemeinden in den derzeitigen

Umstrukturierungsprozessen sowie bei der Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen. Der Kirchenkreis tritt als „evangelisch in Düsseldorf“ auf. Er bildet dabei die Vielfalt der Kirchengemeinden und kirchlichen Dienste ab. Die Vorbereitung für Leitungsentscheidungen geschieht abgestimmt in Abteilungen und Fachausschüssen (Verkündigung - Seelsorge - Diakonie - Bildung - Finanzen und Organisation - siehe Organigramm auf www.evdus.de). Mit dem Prozess „zukunfts kirche“ wird diese Struktur überarbeitet. Kirchenkreis und Diakonie Düsseldorf prägen in enger Verzahnung das soziale Gesicht der Stadt mit. Die Superintendentin/Der Superintendent ist stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender im Kuratorium der Diakonie Düsseldorf. Der Kirchenkreis sucht eine Person, die den Kirchenkreis erkennbar mit theologischem Profil leitet, evangelische Impulse in Stadt und Gesellschaft setzt und den Kirchenkreis im ökumenischen und interreligiösen Dialog vertritt, die sich leistungsstark und strategiebewusst an der konzeptionellen Entwicklung des Kirchenkreises beteiligt und ihre Erfahrung mit wirtschaftlichen Herausforderungen einbringt, die kommunikativ und verbindlich die Balance zwischen den Interessen der Gemeinden und den funktionalen Dienste des Kirchenkreises sucht und in klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht die Fähigkeit hat, Konflikte zu erkennen und zu lösen. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf bietet einen attraktiven Arbeitsplatz in der lebenswerten rheinischen Metropole. Ein gemeinsamer Geist prägt die Zusammenarbeit in „evangelisch in Düsseldorf“. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz hat. Bei Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Nominierungsausschusses Pfarrer Heinz Frantzman, Tel. (02 11) 7 35 32 97, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Mettmann sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im uneingeschränkten Dienst (100%). Der bisherige Stelleninhaber hat nach 21 Dienstjahren eine neue berufliche Herausforderung übernommen. Seine Stelle steht im beschriebenen Umfang zur Wiederbesetzung durch das Presbyterium an. Die angemessene Beteiligung der zum Kooperationsraum gehörenden Gemeinden ist obligatorisch. Zur Kirchengemeinde Mettmann gehören etwa 11.000 Gemeindeglieder. Es gibt drei Predigtstätten mit wöchentlichem Gottesdienstangebot und drei Predigtstätten mit monatlichen Gottesdiensten. An allen Schulen werden Schulgottesdienste gehalten. Die Gemeinde unterhält drei Kindertagesstätten und ist alleinige Gesellschafterin der „Evangelisches Krankenhaus Mettmann GmbH“. Einen hohen Stellenwert genießt die evangelisch-katholische Ökumene. Gemeinsam mit der katholischen Kirchengemeinde wird in diesem Jahr ein ökumenisches Zentrum etabliert werden. Die gemeindliche Arbeit orientiert sich an der vom Presbyterium verabschiedeten Gemeindekonzepktion. Sie eröffnet weitgehende Möglichkeiten für die pastorale Begleitung der Menschen und beschreibt als vorrangiges Ziel gemeindlichen und damit auch pastoralen Handelns, dass sich Menschen in dieser Begleitung, insbesondere zu den existentiell wichtigen Lebenspunkten (z.B. Kasualien), aufgehoben finden können. Das Presbyterium hat initiiert, dass die in einigen Arbeitsbereichen schon seit langem bestehende bezirksübergreifende Arbeit (z.B. Gottesdienste und KU) unter Beachtung persönlicher Schwerpunkte

und Gaben auf alle pastoralen Arbeitsbereiche ausgedehnt werden soll. Als Konsequenz sind die 3,75 Pfarrstellen zwar formal einem Pfarrbezirk zugeordnet, diese Zuordnung ist aber für die Dienstobliegenheiten nicht mehr von Bedeutung. So werden z.B. Gottesdienste, Beerdigungstage und Rufdienst am EVK nach einem Rotationsverfahren geregelt und der KU für die Gesamtgemeinde von einem Team durchgeführt. Der Pfarrdienst ist eingebunden in das bestehende hauptamtliche Pastoralteam mit dem Diakon im gemeinsamen pastoralen Amt, der Jugendleiterin, der Kantorin, der Krankenhauseselsoergerin, der Koordinatorin für die Ehrenamts- und Seniorenarbeit und der Geschäftsführerin unserer drei Kindertageseinrichtungen. Das Team trifft sich wöchentlich. Insgesamt ist das Leben in der Kirchengemeinde Mettmann durch vielfältiges ehrenamtliches Engagement geprägt und findet Raum sowohl in dem innerstädtisch gelegenen Ensemble von frisch renovierter Kirche und neu erbautem Gemeindezentrum mit täglichem Kirchencafé als auch in den weiteren Gemeindehäusern und Predigtstätten in den Außenbereichen. Ein an die Zentralverwaltung des Kirchenkreises angeschlossenes Gemeindebüro mit ortsnahem Dienst übernimmt wesentliche Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Ein geräumiges Pfarrhaus ist bei Bedarf vorhanden. Wenn Sie sich für Gott in der Welt engagieren wollen und Ihr Interesse geweckt sein sollte, diesem Engagement mit der Gemeinde in Mettmann und in Kooperation mit den Gemeinden des regionalen Kooperationsraumes Gestalt zu verleihen, sieht die Gemeinde Ihrer Kontaktaufnahme mit freudiger Erwartung entgegen. Die Gemeinde und Sie werden einander dann in einem mehrstufigen Verfahren kennen lernen, die Haltungen der Gemeinde erkunden und ihre Flexibilität erproben. Bitte beachten Sie, dass § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes Anwendung findet. Für Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Bertold Stark, Tel. (0 21 04) 1 67 42, Bertold.Stark@ekir.de, gerne bereit. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mettmann über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann.

Zum 1. August 2018 ist die 59. Verbandspfarrstelle (Nr. 9) für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region im Umfang einer vollen Stelle durch den Vorstand des Kirchenverbandes zu besetzen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“ beschäftigt haben. Sie sollten wissen, dass dort in den Anlagen A bis C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird und dass das für das Fach evangelische Religionslehre manchmal eine besondere Herausforderung ist. Das ist verbunden mit einem neuen didaktischen Vokabular, bei dem es um Anforderungssituationen, Ziele, gestufte Kompetenzen, Lehr- Lernarrangements und die „Didaktische Jahresplanung“ geht. Darüber hinaus sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erhalten sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. (02 21) 33 82-274, und seine drei Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow, Pfarrer Jost Klausmeier-Saß und Pfarrer Johannes Voigtländer. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den

Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z. Hd. Stadtsuperintendent Rolf Domning, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hückeswagen und Bergisch Born suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung einer Pfarrstelle im Umfang von 50%. Die Pfarrstelleninhaberin/Der Pfarrstelleninhaber gehört dem vierköpfigen Pfarrteam in Hückeswagen an; der Schwerpunkt des Dienstes liegt in der Kirchengemeinde Bergisch Born (950 Gemeindeglieder). Wir freuen uns, wenn die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber in Bergisch Born wohnt; für diesen Fall kann ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden. Bergisch Born ist eine ländliche Gemeinde im Bergischen Land, kommunal gehört sie zur Stadt Remscheid und liegt im Städtedreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal. Verkehrstechnisch ist die Autobahn A1 gut zu erreichen. Wir sind eine lebendige, unierte Gemeinde mit vielfältigem Gruppenangebot; wir pflegen auch den guten Umgang mit den örtlichen Vereinen. Es wird in zwei Predigtstätten (Dorfkirche, Kapelle Kräwinkler Brücke) abwechselnd Gottesdienst gefeiert. Ein Gemeindehaus gegenüber der Dorfkirche ist ebenfalls vorhanden. Ein Konzept für den kirchlichen Unterricht soll im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung erarbeitet werden. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an der Vermittlung des christlichen Glaubens hat und gewinnend zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einlädt. Der Gottesdienst ist ein zentrales Ereignis in unserer Gemeinde. Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung der Familien- und Jugendarbeit. Gemeindeförderung und Gemeindeentwicklung liegen uns sehr am Herzen. Wir suchen daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen und herzlich im Umgang mit Menschen ist, und Lust hat, neue Wege in der Gemeinde auszuprobieren, was vom Presbyterium ausdrücklich unterstützt wird. Eine Reihe engagierter Mitarbeiter (hauptamtlich/ehrenamtlich, darunter ein Kirchenmusiker, eine Diakonin, ein Prädikant, zwei stundenweise tätige Jugendleiter, zwei Küsterinnen und eine Hausmeisterin) unterstützen Sie bei Ihrer Arbeit. Im Rahmen der halben Pfarrstelle sind für Sie u.a. zwei freie Wochenenden im Monat vorgesehen. Ggf. kann die Stelle durch die Erteilung von RU im Nachbarort auf 75% ergänzt werden. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Presbyter Paul Völpel (Tel.: 0170 791 38 50) oder an Pfarrer Klaus-Peter Suder (Tel.: 02192 932790, klaus-peter.suder@ekir.de). Wir erbitten Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Str. 1a, 42897 Remscheid an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Zweibrücken „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) ab sofort nachzubesetzen. Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal 12 Jahre

verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/ des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A. Aufgabengebiet: seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Bad Bergzabern, Bann, Kaiserlautern, Pirmasens, Ramstein und Zweibrücken, Einzelseelsorge, Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften, Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste, Veranstalten von Rüstzeiten, Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanates Köln, Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene), Begleitung der Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen. Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen: mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit, Führungskompetenz, Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen), Bereitschaft zur Einsatzbegleitung. In der Dienststelle steht der Militargeistlichen/dem Militargeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Ein Pfarrhaus wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig. Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche zu richten. Dabei sind ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanates Köln (Mobilfunk: 0173 8797466) oder Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030/31 01 81-175) gerne zur Verfügung.

Die Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen ist größter Anbieter diakonischer Altenarbeit in Nordhessen und Thüringen mit rund 2.300 Mitarbeitern. An 19 Standorten betreiben wir 22 Alten- und Pflegeheime, an mehreren Standorten Wohnungen, ambulante Dienste und Tagespflegen. Darüber hinaus ein Hospiz in Kassel sowie ein geriatrisches Spezialkrankenhaus und ein eigenes Aus- und Fortbildungszentrum am Standort Hofgeismar. Wir suchen zum 1. Januar 2019 eine ltd. Pfarrerin/einen ltd. Pfarrer. Stellenprofil theologischer Vorstand: Gesamtverantwortung für die Steuerung des Unternehmensverbundes Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand, Geschäftsführung in Tochtergesellschaften gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand gemäß Geschäftsverteilungsplan u.a. Pflege, Personal, QM, ÖA, Stabilisierung, Weiterentwicklung der theologischen-diakonischen Positionierung. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Theologie und sind ordinierte Pfarrerin/ordinierter Pfarrer, Management- und Leitungserfahrung, Feldkompetenz in der Pflegebranche. Sie haben eine ausgeprägte Fähigkeit zur Vernetzung mit kirch-

lichen, diakonischen und politischen Gremien und Partnern, unternehmerische Persönlichkeit mit mehrjähriger Führungsverantwortung in der Sozialwirtschaft, starke analytische und soziale Kompetenz, theologische-diakonische Positionierung zu ethischen Fragen strategischer Unternehmensgestaltung. Weitere Informationen finden Sie unter www.gesundbrunnen.org. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates Herr Wolfgang Annecke, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar, Tel.: 0 56 71/9 91 70. Bewerbungen sind bis zum 10. Juli 2018 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, zu richten. Die Landeskirchliche Pfarrstelle der leitenden Pfarrerin/des leitenden Pfarrers wird durch die Mitgliederversammlung des Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen e. V. Hofgeismar gewählt und vom Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck besetzt.

Stellenausschreibungen:

Das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn (PTI) ist die religionspädagogische Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es fördert das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Diese Arbeit geschieht im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf landeskirchlicher Ebene, im Kontakt mit den zuständigen Stellen in den Kirchenkreisen und mit staatlichen und anderen Bildungspartnern in den vier Bundesländern NRW, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland. Das PTI sucht zum 1. Januar 2019 eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung einer Vollzeitstelle als Dozentin/Dozent im Arbeitsbereich Berufskolleg/Berufsschule. Das Arbeitsgebiet umfasst: Fortbildungen und Workshops für Lehrkräfte für evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Vokationstagungen, Weiterbildungs- bzw. Zertifikatskurse für evangelischen Religionsunterricht, Studientage mit Fachleiterinnen und Fachleitern, Kooperationen mit Zentren für schulpraktische Lehrerbildung/Studienseminaren (pädagogische Einführung für kirchliche Lehrkräfte), Tagungen für Schulleitungen, Lehrplanarbeit und Fortbildungen zur Lehrplanimplementierung, Kooperationsarbeit (Bezirksbeauftragte, Verbände, Fachschulen, Hochschulen, wissenschaftliche Gesellschaften, Ministerien, Bezirksregierungen), Mitarbeit bei der Erstellung von Materialien und Publikationen, Beratungsarbeit und Gremienarbeit. Erwartet wird eine mehrjährige Schulpraxis im berufsbildenden Bereich (möglichst mit Abiturerfahrung), Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kooperativem Arbeiten, Netzwerk- und Schnittstellenkompetenz Kirche/Staat/Gesellschaft, wissenschaftliches Arbeiten, Kompetenzen in mindestens einem der Querschnittsbereiche des PTI (Lebensweltanalyse/ästhetische Bildung, Digitalisierung/Medienpädagogik, interreligiöses Lernen/konfessionelle Kooperation, Spiritualität/Resilienz, Inklusion). Die Stelle ist bewertet nach A14. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Bei Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erfolgt die Berufung für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Die Anstellungsfähigkeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Eine Beschäftigung im Anstellungsverhältnis erfolgt ohne Befristung. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Landeskirchenrat Eckhard Langner, Tel. (02 11) 45 62-629. Wenn Sie evangelisch sind und an den beschriebenen Tätigkeiten interessiert sind, bitten wir Sie, Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 7. Juli 2018 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn (PTI) ist die religionspädagogische Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es fördert das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Diese Arbeit geschieht im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf landeskirchlicher Ebene, im Kontakt mit den zuständigen Stellen in den Kirchenkreisen und mit staatlichen und anderen Bildungspartnern in den vier Bundesländern NRW, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland. Das PTI sucht zum 1. März 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine pädagogische Fachkraft (Master-Abschluss) zur Besetzung einer Vollzeitstelle als Dozentin/Dozent im Arbeitsbereich Inklusive Gemeindegarbeit. Das Arbeitsgebiet umfasst: Fortbildungen für Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende inklusiver Arbeit, Fortbildungen für Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe verschiedener Träger sowie Beratung, Seelsorge, Projektentwicklung, inklusive Seminare für Menschen mit und ohne Behinderung, Begleitung von Fachgruppen, Projektgruppen, Konventen und Synodalkonferenzen, Kooperationen mit Netzwerken, Verbänden, Diakonischen Werken, Trägern der Behindertenhilfe, Hochschule, die Erstellung von Materialien und Publikationen, Gremienarbeit und Mobilität im Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls darüber hinaus. Erwartet wird Erfahrungen mit inklusiver (Gemeinde-)Arbeit, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu prozessorientiertem Arbeiten und kooperativer Projektentwicklung, Netzwerk- und Schnittstellenkompetenz Kirche/Staat/Gesellschaft, pädagogische und theologische Kompetenzen im Bereich Inklusion, interdisziplinäres wissenschaftliches Arbeiten, Kompetenzen in mindestens einem der Querschnittsbereiche des PTI (Lebensweltanalyse/ästhetische Bildung, Digitalisierung/Medienpädagogik, interreligiöses Lernen, Spiritualität/Resilienz, Inklusion) und Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, ggf. auch an Wochenenden. Die Stelle ist bewertet nach A14. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Bei Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erfolgt die Berufung für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Die Anstellungsfähigkeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Eine Beschäftigung im Anstellungsverhältnis erfolgt ohne Befristung. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Kirchenrat Pfarrer Dr. Stefan Drubel, Tel. (02 11) 45 62-528. Wenn Sie evangelisch sind und an den beschriebenen Tätigkeiten interessiert sind, bitten wir Sie, Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 7. Juli 2018 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Wipperfürth ist auf Grund von Stellenwechsel die B-Kirchenmusikerstelle (100%) frühestens zum 1. September 2018 neu zu besetzen. Die evangelische Kirchengemeinde umfasst die Stadt Wipperfürth und das ländliche Umfeld. Wipperfürth verfügt mit ca. 23.000 Einwohnern über sämtliche Schultypen, drei Altenheime, eine städtische Musikschule und ein reichhaltiges musikalisches und kulturelles Angebot. Die Kirchengemeinde zählt derzeit ca. 3.100 Gemeindeglieder und ist bei einer Kirche im Ortskern mit einer vollen Pfarrstelle besetzt. Die Gemeindegarbeit ist geprägt durch vielfältige Angebote der Gemeinde-, Familien- und Jugendarbeit. Es gibt einen Chor, einen Kinderchor und eine wachsende Posaunenarbeit. Die kirchenmusikalische Gestaltung der verschiedenen Arbeitsfelder betrachten

wir als ein wesentliches Element des Verkündigungsauftrages. Die lebendige musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Kasualien, der verschiedenen Andachtsformen und Gemeindeveranstaltungen ist uns wichtig. Gegenüber neuen musikalischen Gestaltungsformen und Musikrichtungen ist die Gemeinde aufgeschlossen. Darüber hinaus erwarten wir durch das musikalische Angebot auch weiterhin eine einladende Bereicherung des Gemeindelebens. Insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit ist eng mit der kirchenmusikalischen Arbeit verbunden; schon in unserem 5-zügigen Familienzentrum sollen Kinder und Eltern an die Musik heran geführt werden. Für Konfirmandenarbeit und unsere Jugendgottesdienste haben sich modernere Musikformen etabliert. Hier wären die Gründung bzw. Begleitung einer Jugendband, aber auch andere neue musikalische Impulse wünschenswert. Deshalb suchen wir einen kreativen und kommunikativen Menschen, der offen für unterschiedliche musikalische Richtungen ist und Menschen für Musik in allen Formen zu begeistern weiß. Die Bereitschaft und Fähigkeit, im Team der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden konstruktiv und engagiert mitzuarbeiten, setzen wir voraus. In der Ev. Kirche am Markt zu Wipperfürth steht eine zweimanualige mechanische Schleifladenorgel (W. Peter, Köln) mit 12 Registern aus dem Jahr 1965 zur Verfügung – die in den nächsten Jahren grundsanziert werden soll. Erste Gutachten hierzu wurden bereits erstellt. Ein Orgelbauverein wurde gegründet. Die Mitsprache der/des neuen Mitarbeitenden wird hier ausdrücklich erwünscht. Klaviere, E-Piano, Keyboards, Blockflöten und einige Blechblasinstrumente sind vorhanden. Die Vergütung der Stelle richtet sich nach BAT/KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit entsprechender Qualifikation richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. Juli 2018 an: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth, z. Hd. der Vorsitzenden Pfarrerin Stefanie Eschbach, Lüdenscheider Straße 17, 51688 Wipperfürth. Bei Rückfragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung 0 22 67/43 98. Termine: Vorstellungsgespräche 20. bis 24. August 2018 (nach Absprache), musikalische Vorstellung am 25. oder 26. August 2018.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2018 im Umfang von 20 Wochenstunden eine Theologin/einen Theologen, eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen, eine Diakonin/einen Diakon mit Erfahrung in der evangelischen Bildungsarbeit und Leidenschaft an der Vermittlung christlicher Inhalte und der Auseinandersetzung über zentrale Fragen des christlichen Menschenbildes und der leitenden Motive diakonischen Handelns im Raum der evangelischen Kirche. Die Diakonie Düsseldorf ist mit 2.700 Mitarbeitenden eine der größten Stadt diakonien Deutschlands. Jährlich kommen ca. 150 neue Mitarbeitende hinzu. Für sie soll ein Angebot entwickelt werden, das auf der Basis des Leitbildes „Wir leben Nächstenliebe. Wir gestalten Zukunft“ einen Zugang zur Haltung der Diakonie, zur Einbindung in die evangelische Kirche, zu Kooperationsformen und vor allem zur Verknüpfung mit dem eigenen Arbeitsfeld und zum täglichen Arbeiten ermöglicht. Die Reflexion der eigenen religiösen Biographie soll in Verbindung gebracht werden mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens und der christlichen Lebensgestaltung. Wir suchen eine Person, die die jeweiligen Lerninhalte mit einer vielfältigen Methodik interessant und in kommunikativen Prozessen kreativ und überzeugend vermitteln kann. Die Stelle dient der Umsetzung der neu erlassenen Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche und der darin formulierten „Aufgabe der kirchlichen und diakoni-

schen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.“ (§ 2,2) Bei der Planung und Durchführung der Fortbildungen und Vertiefungsveranstaltungen sollen Ideen und Anforderungen des Kirchenkreises und der Träger (Beirat) wie auch curriculare Vorgaben der Rheinischen Landeskirche berücksichtigt werden. Die inhaltliche und personelle Verantwortung liegt bei der Superintendentin/dem Superintendenten. Die Arbeit wird von einem Beirat begleitet. Bei Rückfragen steht Ihnen Diakoniepfarrer Thorsten Nolting, Tel. (02 11) 7 35 32 11, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich Finanzen eine Leiterin/einen Leiter (mit Abschluss der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation). Im Fachbereich Finanzen des Verwaltungsamtes werden die gesamte kaufmännische Buchführung und die dazugehörige Kassenabwicklung und Vermögensverwaltung für die zehn Kirchengemeinden des Kirchenkreises Solingen, den Kirchenkreis Solingen mit seinen Werken und Einrichtungen erledigt. Schwerpunkte der Tätigkeit: Leitung und Führung des Fachbereiches Finanzen mit neun Mitarbeitenden, Organisation und Weiterentwicklung, Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Haushalts- und Rechnungswesens, Überwachung und Steuerung der Finanzanlagen, Anleitung für die Mitarbeitenden, Beratung und Unterstützung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten, Grundsatzangelegenheiten der Haushaltsplanung und Ausführung, mittelfristige Finanzplanung, Beantwortung von rechtlichen Anfragen im Zuge der

Haushaltsplanung, Aufstellung und Ausführung, Mitarbeit bei der Aufstellung der Haushalte, Führung von Abstimmungsgesprächen auf Basis der Haushaltsentwürfe zur Ableitung von Fragestellungen, Kommunikation und Erläuterungen gegenüber der Aufsicht, Teilnahme an Leitungsrunden und Arbeitskreisen, Einführung und Weiterentwicklung eines Controlling-systems, Aufgaben im Bereich der Innenrevision, Leitung von Projekten (z. B. Einführung neuer Software). Wir erwarten: einschlägige Leitungserfahrung, analytisches Denkvermögen, verbunden mit sehr gutem Organisationsvermögen, ein hohes Maß an Beratungskompetenz, Überzeugungskraft und Durchsetzungsfähigkeit, umfangreiches Fachwissen und Erfahrung im Bereich der kirchlichen Verwaltung sowie der einschlägigen Rechtsmaterien, persönliches Engagement und selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise, Kenntnisse in der Finanz-Software und versierter Umgang mit den MS-Office-Standardanwendungen, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir bieten: eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit innerhalb des Verwaltungsamtes des Ev. Kirchenkreises Solingen mit 35 Mitarbeitenden, ein unbefristetes Vollzeit-Arbeitsverhältnis, eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF), eine zusätzliche Altersversorgung, gleitende Arbeitszeit, Angebote für eine berufsspezifische Fort- und Weiterbildung, betriebliches Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung. Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Sie auf der Suche nach einer neuen Herausforderung sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Ev. Kirchenkreis Solingen, Verwaltungsleitung, Kölner Straße 17, 42651 Solingen, oder per E-Mail unter dem Betreff „Bewerbung Abteilungsleitung Finanzen“ an „suptur@evangelische-kirche-solingen.de“. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin des Verwaltungsamtes, Frau Weil (Tel.-Nr. 02 12/287-105). Informationen zum Ev. Kirchenkreis Solingen erhalten Sie auch unter www.ekir.de/solingen.

Literaturhinweise:

Wiedereinweihung der Evangelischen Heilandkirche Bad Godesberg-Mehlem 2017, Presbyterium der Heiland-Kirchengemeinde. Bonn 2017, 34 Seiten, Illustrationen

35 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott. Jung wie alt – voller Leben, 1983 – 2018, Herausgeber: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott. Redaktion: Manfred Marwinski, Dr. Holger Weitenhagen. Königswinter-Stieldorf 12.2017, 63 Seiten, Illustrationen

Charlotte Glück und Joachim Conrad: **Reformation in Pfalz-Zweibrücken und Nassau-Saarbrücken**. Homburg: Saarpfalz-Kreis 2017, 48 Seiten, Illustrationen, Karte (Saarpfalz. Sonderheft 2017)

Joachim Conrad: „Das Wort sie sollen lassen stahn ...“.

Sechzehn Liedpredigten zum Reformationsjubiläum. St. Ingbert: Conte Verlag 2017, 166 Seiten, Illustrationen (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln Neue Reihe Bd. 11). ISBN: 978-3-95602-140-4

Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Den Schwachen ihre Stärke geben, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt; Redaktion: Thomas Becker, Peter Mörbel. Düsseldorf Januar 2018, 39 Seiten, Illustrationen (EKiR. thema)

Gerhard Tersteegen: **Abhandlungen zu Frömmigkeit und Theologie**, herausgegeben von Johannes Burkardt. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2018, 356 Seiten (Edition Pietismustexte Band 12). ISBN: 978-3-374-05357-5

Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rheinland von der Reformation bis zur Gegenwart, bearbeitet von Jochen Gruch, Bd. 3. K - R. Bonn Verlag Dr. Rudolf Habelt 2018, 655 Seiten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Band 175). ISBN: 978-3-7749-4020-8

Von des christlichen Standes Besserung. 500 Jahre Reformation, herausgegeben von Ute Mennecken, Hellmut Zschoch. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2017, 241 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-374-05231-8 (Anmerkung: Gemeinsame Ringvorlesung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, deren Beiträge in diesem Band vorgelegt werden)

70 Jahre Staat Israel: ein Termin im christlichen Kalender? Gottesdienst-Arbeitshilfe. Fachgruppe Christen und Juden der Evangelischen Kirche im Rheinland, Redaktion: Dr. Martin Bock u.a.; Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 1 – Theologie, Ökumene, Dezernat 1.1 – Theologie, Pfarrer Dr. Volker Haarmann. Düsseldorf 2018, 19 Seiten, Illustrationen

Mathias Schoenen: **Kirche in der Euregio**. Das deutsch-niederländisch-belgische Dreiländereck als Praxisfeld kirchlichen Handelns. Baden-Baden: Tectum Verlag 2018, IX, 288 Seiten. ISBN: 978-3-8288-4061-4. Dissertation, Universität Wuppertal, 2016

Thomas Schorsch: Mehr als Worte. **Predigten in aktueller Zeit**. Beau Bassin: Fromm Verlag 2017, 76 Seiten. ISBN: 978-620-2-44061-5

Mehr Frauen in Leitungsgremien der EKiR. Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen. Download unter <http://www.ekir.de/gender/Studie-Massnahmen.php>.

Weitere Informationen bei der Genderstelle www.ekir.de/gender. Anfragen bitte an: gender@ekir.de

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003. Mit dem Lebensordnungsgesetz und dem Verfahrensgesetz, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Stand: Januar 2018. Düsseldorf März 2018, 97 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
